



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde
Linkenheim-Hochstetten vom 14.11.2014**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 17.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,81 Euro.
- (2) Zur Messung des Wasserverbrauchs bei der Erstellung von Bauwerken wird ein Bauwasserzähler verwendet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,81 Euro je Kubikmeter. Bei sonstigen beweglichen Wasserzählern beträgt die Verbrauchsgebühr ebenfalls je Kubikmeter 0,81 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 0,95 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzung vom 14.11.2015 sowie die Änderungssatzung vom 16.12.2016 in den hier genannten Punkten außer Kraft.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Linkenheim-Hochstetten, den 17.11.2017


Michael Möslang, Bürgermeister

